



Satzung

der Gemeinde Bedburg-Hau über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 13.07.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966), § 6 des Landesaufnahmegesetzes Nordrhein-Westfalen (LAufG NW) vom 28.02.2003 (GV NRW 2003, S. 95), § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Nordrhein-Westfalen (FlüAG NW) vom 28.02.2003 (GV NRW, S. 724) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NW S. 1150), hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in seiner Sitzung am 28.01.2016 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Bedburg-Hau errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 - a) Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern nach § 2 des Landesaufnahmegesetzes,
 - b) ausländischen Flüchtlingen nach § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.
2. Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Bedburg-Hau und den Benutzern besteht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

1. Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
2. Der Bürgermeister erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3

Einweisung

1. Unterzubringende Personen (§ 1 Absatz 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 - a) die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,

- b) einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
 - c) Unterkunftsschlüssel.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Absatz 1 Satz 2 sinngemäß.
 3. Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsanordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
 - b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
 4. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 - c) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Absatz 3 Nr. 2) verstoßen hat.
 5. Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

6. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Bedburg-Hau.

§ 4 Gebührenpflicht

1. Die Gemeinde Bedburg-Hau erhebt für jede Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
3. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Bedburg-Hau.

4. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an den Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau zu entrichten.
5. Besteht eine Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Nutzungsgebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Gebührenrechnung

1. Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
2. Der Grundgebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat 4,27 €.
3. Zusätzlich ist für den Anteil der Heizkosten, der Versorgung mit elektrischem Strom und Wasser eine Gebühr je Quadratmeter und Monat von 0,77 € zu entrichten.
Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.
4. Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 100,00 € pro Einzelperson/erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 25,00 € pro Monat erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 18.07.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Gemeinde Bedburg-Hau vom 13.07.2017 (Übergangsheimsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg-Hau, den 13.07.2017

Gemeinde Bedburg-Hau
Der Bürgermeister
Peter Driessen

ausgehängt: 18.07.2017
abgenommen: 26. Juli 2017

